

An

die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof und
den Obersten Gerichtshof

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 2008 in der Rechtssache C-384/07, Wienstrom; Wirkungen des Durchführungsverbots in Beihilfenverfahren bei nachträglicher Genehmigung der Kommission;
Rundschreiben

I. Urteilstenor

Mit Urteil vom 18. Dezember 2008 in der Rechtssache C-384/07, Wienstrom,¹ hat der Europäische Gerichtshof für Recht erkannt, dass nationale Gerichte grundsätzlich nicht daran gehindert sind, über einen Antrag eines Empfängers einer staatlichen Beihilfe betreffend die Höhe dieser Beihilfe, die unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG geleistet wurde, abzusprechen, sofern die besagte Beihilfe zu einem späteren Zeitpunkt mit Entscheidung der Europäischen Kommission für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wurde. Wörtlich hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

Die nationalen Gerichte müssen einen **Antrag eines Empfängers staatlicher Beihilfen** im Zusammenhang mit dem Betrag dieser Beihilfen, der für einen Zeitraum **vor** Erlass einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, mit der die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird, zu zahlen wäre, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens **nicht aufgrund des** in Art. 88 Abs. 3 letzter Satz EG vorgesehenen **Verbots der Durchführung staatlicher Beihilfen ablehnen**.

¹ Urteil abrufbar unter der Adresse: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> (Hervorhebungen in den Zitaten hinzugefügt).

II. Ausgangsverfahren

Das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) vom 31. Juli 2007 betrifft **Umfang und Reichweite des Durchführungsverbots** gemäß Art. 88 Abs. 3 letzter Satz EG im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Ökostromgesetz alt (BGBl. I Nr. 149/2002) und dem Ökostromgesetz neu (i.d.F. BGBl. I Nr. 105/2006). Nur letzteres wurde der Kommission notifiziert – die anschließende Genehmigung der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2006 umfasst allerdings auch Beihilfen nach dem (nicht notifizierten) Ökostromgesetz alt. Die Vorlagefragen des VwGH betreffen im Wesentlichen die **rechtlichen Wirkungen des Durchführungsverbots** gemäß Art. 88 Abs. 3 EG im Hinblick auf Beihilfeleistungen, die **Zeiträume vor der Vereinbarkeitserklärung** durch die Kommission vom 4. Juli 2006 berühren.

Zentraler Punkt des gegenständlichen Verfahrens ist das **Verhältnis zwischen dem Durchführungsverbot und einer positiven Vereinbarkeitsentscheidung der Kommission**. Lange bestehende Unklarheiten dazu – insb. auf Basis des Urteils des EuGH vom 5. Oktober 2008 in der Rechtssache C-368/04, Transalpine Ölleitung² – hat der Gerichtshof jüngst in seinem Urteil vom 12. Februar 2008, **Rechtssache C-199/06, CELF**, und somit erst nachdem der VwGH seinen Vorlagebeschluss gefasst und Österreich seine schriftliche Erklärung abgegeben hatte, ausgeräumt. In diesem Urteil hat die Große Kammer des Gerichtshofs deutlich gemacht, dass die Wirkungen des Durchführungsverbots gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG nicht unbeschränkt sind. Vielmehr ist, so der Gerichtshof in diesem Urteil, Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG dahin auszulegen, dass das nationale Gericht **nicht verpflichtet ist, die Rückforderung einer unter Verstoß gegen diese Vorschrift gewährten Beihilfe anzuordnen, wenn die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat**, mit der die genannte Beihilfe gemäß Art. 87 EG für mit dem Gemeinsamen Markt **vereinbar erklärt** wird. Nach dem Gemeinschaftsrecht sei das nationale Gericht nur verpflichtet, dem Beihilfeempfänger aufzugeben, **für die Dauer der Rechtswidrigkeit Zinsen zu zahlen**.

² Siehe dazu das Rundschreiben des BKA-VD vom 20. Jänner 2007 (abrufbar unter der Adresse <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=19844>).

III. Zusammenfassung der Urteilsbegründung

Der Gerichtshof führt zunächst unter Verweis auf das CELF-Urteil aus, dass das Gemeinschaftsrecht im vorliegenden Fall **nicht die Rückzahlung der gesamten unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot geleisteten Beihilfe verlangt** (Rz. 28). Der Gerichtshof hält sodann fest, dass

- im Fall der rechtswidrigen Durchführung einer Beihilfe, auf die eine positive Entscheidung der Kommission folgt, **es nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn der Empfänger zum einen die Zahlung der für die Zukunft geschuldeten Beihilfe verlangen und zum anderen die vor Erlass der positiven Entscheidung geleistete Beihilfe behalten kann**. Das nationale Gericht ist allerdings zur Vorschreibung von Zinsen für den aus der vorzeitigen Beihilfeleistung erlangten rechtswidrigen Vorteil verpflichtet (Rz. 29 und 30);
- das **maßgebliche Kriterium** dafür, ob der Empfänger für den Zeitraum vor Erlass einer positiven Entscheidung die Zahlung einer Beihilfe verlangen oder eine bereits gezahlte Beihilfe behalten kann, **die Feststellung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt durch die Kommission darstellt** (Rz. 31);
- es daher nicht dem Gemeinschaftsrecht zuwiderläuft, wenn ein **nationales Gericht in einem Rechtsstreit** zwischen einem Beihilfeempfänger und den nationalen Behörden **entscheidet**, in dem es um die **Höhe der geschuldeten Beihilfe**, nicht aber um deren Gewährung als solche geht (Rz. 32);
- die **nationalen Gerichte einen Antrag eines Empfängers staatlicher Beihilfen im Zusammenhang mit dem Betrag dieser Beihilfen, der für einen Zeitraum vor einer positiven Vereinbarkeitsentscheidung der Kommission, zu zahlen wäre, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nicht aufgrund des in Art. 88 Abs. 3 letzter Satz EG vorgesehenen Durchführungsverbots ablehnen müssen** (Rz. 39);
- der vorliegende Fall vom Sachverhalt in der Rechtssache C-261/01, van Calster, zu unterscheiden ist; anders als hier ging es in der Rechtssache van Calster nämlich **nicht um die Situation von Beihilfeempfängern**, sondern um die Lage von Wirtschaftsteilnehmern, die **rückwirkend zur Entrichtung von Beiträgen herangezogen wurden**, die speziell zur **Finanzierung einer Beihilfenregelung**

dienen sollte; der Gerichtshof hätte in van Calster somit lediglich festgestellt, dass aus Sicht des **Dritten**, dem vor Erlass einer positiven Entscheidung der Kommission eine finanzielle Belastung auferlegt wird, die **Erstattung der betreffenden Leistungen** das **einzige Mittel** ist, **um in Bezug auf ihn die Rechtswidrigkeit** einer Durchführung einer Beihilfemaßnahme **zu beseitigen** (Rz. 35 – 38).

IV. Schlussfolgerungen

Der Gerichtshof hat somit die Wirkungen des Durchführungsverbots gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG in Übereinstimmung mit seinem Urteil in der Rechtssache C-199/06, CELF, und entgegen den aus seiner Vorjudikatur (insb. Urteil in der Rechtssache C-368/04, Transalpine Ölleitung) zum Teil bestehenden Unklarheiten betreffend die Rechtmäßigkeit von vor einer Entscheidung der Kommission geleisteten Beihilfen, die letztlich von dieser für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden, weiter relativiert: Er sieht nicht mehr nur **keine Rückforderung** solcher bereits vor einer Vereinbarkeitsentscheidung der Kommission geleisteter Beihilfen als zwingend geboten an (so bereits im Urteil CELF); vielmehr erklärt der Gerichtshof es nun auch **nicht** von vornherein für **gemeinschaftsrechtlich unzulässig**, dass ein nationales Gericht über das **Ausmaß des Betrags solcher Beihilfen** im Nachhinein abspricht.

Für den konkreten Anlassfall bedeutet dies, dass der **Verwaltungsgerichtshof** die angefochtenen Bescheide auf ihre **Rechtmäßigkeit im Hinblick auf die Höhe der vor der Genehmigung der Kommission geleisteten Beihilfen überprüfen** und **nicht eine amtswegige Rückforderung** jener Beihilfenleistungen **anordnen muss**. Dabei hat er die vom Gerichtshof in der Rechtssache C-199/06, CELF, vorgegebenen Kriterien, insbesondere die Verpflichtung des Beihilfeempfängers, für die Dauer der Rechtswidrigkeit Zinsen zu zahlen, zu berücksichtigen.

16. Jänner 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt